



## Informationsblatt zu Beschränkungen des Zugangs zum Auslauf von Legehennen

### 1. Wann muss den Legehennen Zugang zum Auslauf bewährt werden?

Den Legehennen ist tagsüber spätestens ab 10:00 Uhr uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren (Anhang II Nr. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 589/2008). Aus Gründen der guten Tierhaltungspraxis wird anerkannt, dass die Hennen nach der Einstellung erst ab der 21. Lebenswoche Zugang zum Freiland erhalten.

Wenn der Zugang zum Auslauf eingeschränkt werden soll, ist dafür eine Umregistrierung auf Bodenhaltung bei der zuständigen Registrierungsbehörde für das Legehennenbetriebsregister (LANUV NRW Fachbereich 82) erforderlich. Dies ist nur möglich, wenn neben der Beschränkung des Auslaufs keine weiteren Änderungen bei den Haltungsbedingungen vorgenommen werden.

Der Wechsel des Haltungssystems ist dem LANUV NRW mindestens 2 Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Nach erfolgter Umregistrierung und Aufstallung der Hennen sind die produzierten Eier mit der Haltungsart Bodenhaltung zu vermarkten.

Eine Umregistrierung auf Bodenhaltung ist in folgenden Fällen (beispielhaft, nicht abschließend) vorzunehmen, wenn die Bedingungen der Freilandhaltung nicht umfassend eingehalten werden können:

- Aufstallungsempfehlung des Hoftierarztes wegen Medikation
- Mausern eines Legehennenbestandes
- Pflegearbeiten auf/an der Auslauffläche
- Schlechte Beschaffenheit der Auslauffläche

Werden anschließend die Anforderungen an die Freilandhaltung der Legehennen wieder erfüllt, kann auf Ihre Anzeige hin eine (erneute) Umregistrierung erfolgen, damit die Eier wieder als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden können. Die Umregistrierungen sind gebührenpflichtig.

### 2. Welche Ausnahmen zur Beschränkung des Auslaufs gibt es?

Es gibt **zwei mögliche Ausnahmen**, unter denen Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen, obwohl die Bedingungen der Freilandhaltung nicht eingehalten werden d:

1. Im Rahmen einer Beschränkung des Zugangs zur Auslauffläche aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Verfügung des zuständigen Amtsveterinärs zum Schutz von Mensch und Tier. Dieses gilt sofern der Zugang der Legehennen zu einem Auslauf im Freien nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als 16 Wochen beschränkt worden ist. Dieser Höchstzeitraum beginnt an dem Tag, an dem für die betreffende Gruppe gleichzeitig eingestallter Legehennen der Zugang zu einem Auslauf im Freien tatsächlich eingeschränkt wurde.



2. Extreme Witterungsbedingungen können Grund für eine Beschränkung des Zugangs zur Auslauffläche sein. Landwirte können ihre Legehennen im Stall belassen, wenn der Deutsche Wetterdienst (DWD) folgende Warnungen für ihre betroffenen Regionen ausgibt:

Warnstufe 2 (orange)	Warnung vor markantem Wetter
Warnstufe 3 (rot)	Unwetterwarnung
Warnstufe 4 (dunkelrot)	Warnung vor extremen Unwetter

Eine Meldung, dass der Zugang verwehrt worden ist, ist an geeigneter Stelle (Auslaufjournal / Stallbuch) **bis 10 Uhr des jeweiligen Tages** einschl. der konkreten Wetterwarnung des DWD für den jeweiligen Stall zu dokumentieren.

Am Ende eines jeden Monats in welchem Legehennen der Zugang zum Auslauf beschränkt wurde, ist dies mithilfe des Formulars „Meldeformular zu Beschränkungen des Zugangs zum Auslauf von Legehennen“ anzuzeigen. Diesem Formular sind Kopien der Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes für die betroffene Region und den Tag der Aufstallung zwingend beizulegen.



Beispiele:

**Unzulässige, witterungsbedingte Aufstallung** für Duisburg am 07.12.2020 (da lediglich Warnstufe 1):

Letzte Aktualisierung: Mo, 7. Dez, 13:00 Uhr  Autom. Aktualisierung

Zur Anzeige des Warntextes gewünschten Ort über Suchmaske eingeben oder Warnung in Karte selektieren

Warnungen vor extremem Unwetter (Stufe 4)	Vorabinformation Unwetter
Unwetterwarnungen (Stufe 3)	Hitzewarnung (extrem)
Warnungen vor markantem Wetter (Stufe 2)	Hitzewarnung
Wetterwarnungen (Stufe 1)	UV-Warnung
	Keine Warnungen



**Zulässige, witterungsbedingte Aufstallung** in Teilen Bayerns (konkret Bad Reichenhall) am 08.12.2020, da Warnstufe 2 ausgerufen wurde (orange Meldung)



Dieses Formular muss an das LANUV NRW Fachbereich 82, per E-Mail an folgendes Postfach übermittelt werden: [82-Auslaufbeschränkung@lanuv.nrw.de](mailto:82-Auslaufbeschränkung@lanuv.nrw.de)

**In der Betreffzeile der E-Mail** ist der Erzeugercode des Betriebs ohne Angabe des jeweiligen Stalls zu nennen:

**1-DE-051234-3**

**Haltungsform** – Länderkürzel Deutschland - Zahlencode für Nordrhein-Westfalen - **Betriebsnummer** - Stallnummer

Die Unterlagen zur witterungsbedingten Aufstallung sind auf Verlangen bei Betriebskontrollen vorzulegen und für mindestens 24 Monate aufzubewahren.

Das entsprechende Meldeformular finden Sie als Download, auf der Internetseite des LANUV NRW: <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/service/formulare>. Es ist ggf. für jeden Stall zu führen.